



Endgültiges Preisblatt für Netznutzungsentgelte (gültig ab 01.01.2021)

Im Entgelt sind enthalten die Nutzung des Verteilungsnetzes einschließlich des Netzes des vorgelagerten Netzbetreibers, die Systemdienstleistungen und der Ausgleich für die im Verteilungsnetz verursachten elektrischen Verluste.

Die Preise verstehen sich zuzüglich Mess- und Abrechnungskosten, ggf. Konzessionsabgabe, Mehrkosten aus dem Gesetz für die Erhaltung, Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (KWKG) und der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.

Entnahmestellen mit 1/4-h-Leistungsmessung^{1 2}

Jahresleistungspreis	Benutzungsdauer	Leistungspreise	Arbeitspreise
		€/kW/Jahr	Ct./kWh
Mittelspannung (Netzbereich 5)	≤ 2.500 h/a	12,31	4,74
	> 2.500 h/a	115,75	0,60
Umspannung (MS/NS) (Netzbereich 6)	≤ 2.500 h/a	13,39	5,00
	> 2.500 h/a	116,13	0,89
Niederspannung (Netzbereich 7)	≤ 2.500 h/a	14,37	5,92
	> 2.500 h/a	131,68	1,23
Monatsleistungspreis *)		€/kW/Monat	Ct./kWh
Mittelspannung	(Netzbereich 5)	19,29	0,60
Umspannung (MS/NS)	(Netzbereich 6)	19,36	0,89
Niederspannung	(Netzbereich 7)	21,95	1,23

Für Blindstromlieferung wird ab einem $\cos \varphi$ kleiner 0,9 ein Preis von 1,07 ct/kVarh verrechnet.

Errechnet sich nach dem Preissystem bei der Entnahme aus einer bestimmten Spannungs- bzw. Umspannebene für einzelne Verbrauchsfälle ein höheres Entgelt als es sich bei der Entnahme aus der nachgelagerten (niedrigeren) Spannungs- bzw. Umspannebene errechnen würde, so ist das niedrigere Entgelt zu berechnen.

Der Jahresleistungspreis wird bei unterjähriger Netznutzung (z.B. auch bei Ein- und Auszügen) in voller Höhe berechnet.

Liegt die Messung in einer niedrigeren Spannungsebene als die Entnahme, so erheben wir zum Ausgleich der Umspanverluste einen individuellen Verlustabschlag nach VBEW-Vorgabe.

*) Die Abrechnung des Monatsleistungspreises ist vom Kunden vor Beginn der Abrechnungsperiode verbindlich zu vereinbaren.

Entnahmestellen ohne Leistungsmessung^{1 2}

	Grundpreise in € pro Jahr	Arbeitspreise in ct pro kWh
Tarifkunden / Kleinkunden	30,00	6,20
Heizstrom / Speicherheizung / Elektromobilität	0,00	2,00

Die Entnahmestellen werden entsprechend den je nach Bedarfsart vorgegebenen Standardlastprofilen beliefert und mit dem pauschalierten Netzentgelt abgerechnet.

¹ zzgl. Steuern, Abgaben und gesetzlichen Umlagen

² zzgl. Umsatzsteuer



Endgültiges Preisblatt für Netznutzungsentgelte (gültig ab 01.01.2021)

Entgelte für Reserve-Netzkapazität bei Ausfall von Erzeugungsanlagen²

Zur Absicherung des Ausfalls einer Erzeugungsanlage kann für den Zeitpunkt und den Umfang des Reservestrombezuges eine Reserve-Netzkapazität beim Netzbetreiber bestellt werden. Die Reserve-Netzkapazität kann maximal bis zur Höhe der Netto-Engpassleistung der betroffenen Erzeugungsanlage in Anspruch genommen werden. Die Entgelte richten sich nach der Zeitdauer der Inanspruchnahme. Der Abrechnungszeitraum beträgt ein Jahr. Eine unterjährige Abrechnung ist nicht möglich.

Entnahme		bis 200 h/a €/kW/Jahr	bis 400 h/a €/kW/Jahr	bis 600 h/a €/kW/Jahr
Mittelspannung	(Netzbereich 5)	42,17	50,60	59,04
Umspannung MS/NS	(Netzbereich 6)	48,52	58,22	67,92
Niederspannung	(Netzbereich 7)	59,89	71,87	83,84

¹ zzgl. Steuern, Abgaben und gesetzlichen Umlagen

² zzgl. Umsatzsteuer



Endgültiges Preisblatt für Netznutzungsentgelte (gültig ab 01.01.2021)

Messstellenbetrieb incl. Messung

Das Entgelt für **Messstellenbetrieb incl. Messung** beinhaltet den Einbau, den Betrieb und die Wartung der Messeinrichtung der EZV GmbH & Co. KG, sowie die Messung im engeren Sinne, die Ablesung, Erfassung der Zählerwerte, die Datenbereitstellung und -übermittlung.

Netzkunden mit registrierender Lastgangmessung²

Mittelspannung

Umpannung/Niederspannung

Messstellenbetrieb incl. Messung Euro/Jahr/Zähler

980,00

600,00

Netzkunden ohne registrierende Lastgangmessung²

Eintarifzähler

Zweitarifzähler

Mehrtarifzähler (>=3)

Maximumzähler (Ein- oder Zweitarifzähler)

LZ 96h Zähler

Prepaymentzähler

2-Tarif-2-Richtungszähler

Elektrische Messeinrichtung, die keine moderne Messeinrichtung
i. S. d. § 2 Nr. 15 MsbG sind

Messsysteme nach §§21 c, d EnWG a.F., die keine moderne
Messeinrichtungen i. S. d. §2 Nr. 15 MsbG sind

Pauschalanlage

Wandler

Tarifschaltgerät

Telekommunikationskomponente Funk-Modem (z.B. GSM)

Telekommunikationskomponente Festnetz-Modem

RLM Kunden in MS: Lastgangmessung je weitere Energierichtung

RLM Kunden in NS: Lastgangmessung je weitere Energierichtung

RLM Kunden: Summiergerät/ kaufm. Bilanzierte Verrechnung

Messstellenbetrieb incl. Messung Euro/Jahr/Zähler

12,85

19,06

30,00

60,00

60,00

60,00

35,00

30,00

16,81

0,00

28,00

12,00

90,00

40,00

240,00

157,50

392,00

¹ zzgl. Steuern, Abgaben und gesetzlichen Umlagen

² zzgl. Umsatzsteuer